

Stellungnahme des Runden Tisch Reparatur zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags

Grundsätzliches

Der Runde Tisch Reparatur begrüßt die Vorgabe des Referentenentwurfs bezüglich einer obligatorischen Bereitstellung von Aktualisierungen für Geräte mit digitalen Elementen. Eine solche Anforderung muss jedoch **klar definierte Aktualisierungs- und Supportzeiträume** enthalten, um eine Wirkung zu entfalten und die Situation für Verbraucher*innen tatsächlich zu verbessern.

Die „erwartete Nutzungsdauer“, wie im Entwurf als Maßgabe für den Aktualisierungszeitraum vorgesehen, bildet nicht die aus Verbraucher- und Umweltsicht wünschenswerte Lebensdauer und Gesamtnutzungsdauer eines Geräts ab. Im Gegenteil – die Nutzungsdauer vieler Elektro- und Elektronikgeräte ist in den vergangenen Jahren stetig zurückgegangen, obwohl viele Verbraucher*innen ihre Produkte gerne länger nutzen würden.¹ Zudem beweist ein intakter Gebrauchtmittelmarkt, dass Geräte nach der Erstinutzung für **weitere Nutzungszyklen** von Verbraucher*innen für andere Verbraucher*innen bereitgestellt werden. Eine zunehmende technologische Reife bei den digitalen Technologien sollte zukünftig das Potenzial bieten, Geräte länger nutzen zu können und darf nicht einzig von der zu „erwartenden Nutzungsdauer“ abhängig gemacht werden, sondern von den **tatsächlichen technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten**.

Die zunehmende Vernetzung und der wachsende Einfluss der Digitalisierung führen immer häufiger zu einem verfrühten Nutzungsende durch eine ausbleibende Software-Unterstützung von Geräten und/oder Performance-Verschlechterung des Geräts durch Software-Aktualisierungen.² Deshalb muss zum Funktionserhalt heutiger und künftiger Gerätegenerationen eine verpflichtende Versorgung mit Software-Aktualisierungen über einen **Mindestzeitraum von 8 Jahren** für Produkte mit digitalen

1 Umweltbundesamt 2016: Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“, URL: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_11_2016_einfluss_der_nutzungsdauer_von_produkten_obsoleszenz.pdf und vzbv 2017: Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten, URL: https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/06/01/umfrage_-_haltbarkeit_und_reparierbarkeit_von_produkten_o_gewaeehrleistung.pdf

2 https://www.isiconsult.net/wp-content/uploads/2019/09/Flyer_Sobo19.pdf

Elementen sichergestellt werden.

Der aktuelle Entwurf enthält jedoch weder Informationspflichten für Hersteller über die Dauer der von ihnen bereitgestellten Software-Aktualisierungen noch eine Vorgabe über das Verfügbarmachen von Zugriffsrechten auf Schnittstellen nach Ende des Aktualisierungszeitraums. Der Runde Tisch Reparatur fordert hier klare Regelungen, die es Verbraucher*innen ermöglichen, informierte Kaufentscheidungen zu treffen und ihre Geräte so lange wie möglich zu nutzen oder eine Weiternutzung durch andere Verbraucher*innen über den Gebrauchtmärkte zu ermöglichen - unabhängig von den Interessen und Vorgaben des Herstellers.

Konkrete Verfügbarkeitszeiträume für Software werden heute bereits im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie (RL 2009/125/EG) für spezifische Produktgruppen gefordert und betragen für Displays (RL (EU) Nr. 2019/424) sowie Server und Datenspeicherprodukte (RL (EU) Nr. 2019/2021) ab 2021 mindestens 8 Jahre nach Abverkauf des letzten Modells. Die Europäische Funkanlagenrichtlinie ((RED) RL (EU) 2014/53) formuliert zusätzlich konkrete Softwareanforderungen für den sicheren Betrieb von vernetzten Geräten, die zeitlich über den Zeitpunkt der Inverkehrbringung der Geräte hinausreichen und auch spätere Softwareänderungen umfassen. Aufgrund der bestehenden Regulierungen fordert der Runde Tisch Reparatur eine Festschreibung verbindlicher Verfügbarkeits- und Aktualisierungszeiträume von Software und digitalen Element für mindestens 8 Jahre.

Der RTR begrüßt den Vorschlag, die Beweislastumkehr im Schadensfall auf ein Jahr zu verlängern.

Im Einzelnen

Der Runde Tisch Reparatur schlägt folgende Änderungen von Artikel 1 vor:

7. Einfügen von „§ 475b Sachmangel einer Sache mit digitalen Elementen“

Zwar stellt die Bereitstellung von Aktualisierungen für Produkte mit digitalen Elementen eine dringend notwendige Verbesserung dar. Das Gesetz muss jedoch einen vorgeschriebenen **Mindestzeitraum** für solche Aktualisierungen und der generellen Verfügbarkeitszeiträumen von Software festschreiben, um sicherzustellen, dass Verbraucher*innen sich auf ihr Recht berufen können. Der Runde Tisch Reparatur schlägt deshalb folgende Korrekturen vor:

- (4) Eine Sache mit digitalen Elementen entspricht den objektiven Anforderungen, wenn
1. sie den Anforderungen des § 434 Absatz 3 entspricht und
 2. dem Verbraucher ~~während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Sache und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann;~~ eines Zeitraums von mindestens acht Jahren Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Sache erforderlich sind, und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird.

Der RTR empfiehlt darüber hinaus, eine Vorgabe in Artikel 1 aufzunehmen, die Hersteller von Produkten mit digitalen Elementen dazu verpflichtet, **Informationen** über die Dauer von Software-Aktualisierungen sowie die erwartbaren Auswirkungen von Software-Aktualisierungen auf die Leistung des Geräts leicht verständlich am Verkaufspunkt zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme Referentenentwurf Umsetzung Warenkaufrichtlinie

Verbraucher*innen werden so in die Lage versetzt, ihre Kaufentscheidungen auf Basis dieser Informationen zu treffen und sich für Geräte mit einer möglichst langen Software-Unterstützung zu entscheiden. Hersteller erhalten dadurch ihrerseits einen Anreiz, Aktualisierungen über den Mindestzeitraum hinaus bereitzustellen und dies als Verkaufsargument zu bewerben.

Weiterhin schlägt der RTR vor, eine Verpflichtung zur **Offenlegung von Schnittstellen** in Artikel 1 aufzunehmen. Beenden Hersteller die Bereitstellung von Funktions- und Sicherheits-Aktualisierungen für ihre Geräte, sollten sie Verbraucher*innen die Zugriffsrechte auf für die weitere Funktionalität notwendige Schnittstellen erteilen. Auf diese Weise können Verbraucher*innen in die Lage versetzt werden, ihre Geräte auch nach Ende des Hersteller-Supports weiterhin zu nutzen und gegebenenfalls neu und entsprechend ihrer Nutzungsbedürfnisse zu konfigurieren.

Kontakt

Runder Tisch Reparatur

Katrin Meyer, Koordination

katrin.meyer@runder-tisch-reparatur.de

www.runder-tisch-reparatur.de